

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

**für die Beschaffung von
Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen**

**Stand: Jänner 2022
(AGB 1/2022)**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| 1 | BEGRIFFSBESTIMMUNGEN | 4 |
| 1.1 | In diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten nachstehende Begriffsbestimmungen: | 4 |
| 1.2 | Im Zusammenhang mit der schrittweisen Übergabe von Anlagen oder Teilen davon gelten folgende Definitionen: | 4 |
| 2 | GRUNDSÄTZLICHES | 5 |
| 2.1 | Bedeutung der Lieferungen und Leistungen des AN: | 5 |
| 2.2 | Qualitätssicherung: | 5 |
| 2.3 | Gültigkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen: | 5 |
| 2.4 | Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen: | 5 |
| 2.5 | Klärung von Widersprüchen: | 5 |
| 2.6 | Gesetzliche Ansprüche: | 6 |
| 3 | PREISE | 6 |
| 3.1 | Art des Preises: | 6 |
| 3.2 | Preisstellung: | 6 |
| 3.3 | Vertragswährung: | 6 |
| 4 | ZAHLUNGSMODALITÄTEN | 6 |
| 4.1 | Rechnungslegung: | 6 |
| 4.2 | Zahlung: | 7 |
| 4.3 | Hafrücklass: | 7 |
| 4.4 | Schlussrechnung: | 7 |
| 5 | SUBVERGABEN | 7 |
| 5.1 | Genehmigung: | 7 |
| 5.2 | Wertschöpfung: | 7 |
| 6 | DOKUMENTATION | 8 |
| 6.1 | Bedeutung der Dokumentation: | 8 |
| 6.2 | Umfang: | 8 |
| 6.3 | Versanddokumentation: | 8 |
| 6.4 | Ursprungsdokumentation: | 9 |
| 6.5 | Prüfdokumentation: | 9 |
| 6.6 | Montagedokumentation: | 9 |
| 6.7 | CE-Kennzeichnung: | 9 |
| 7 | BEGLEITENDE KONTROLLE | 9 |
| 7.1 | Prüfungen: | 9 |
| 7.2 | Dokumentation: | 10 |
| 7.3 | Kosten: | 10 |
| 8 | VERSAND | 10 |
| 8.1 | Versandbedingungen: | 10 |
| 8.2 | Ausfuhrabfertigung: | 10 |
| 9 | TERMINE | 10 |
| 9.1 | Lieferdatum: | 10 |
| 9.2 | Verzug: | 11 |
| 9.3 | Einlagerung: | 11 |
| 9.4 | Vorzeitige Erfüllung: | 11 |
| 10 | HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS | 11 |
| 10.1 | Vertragsstrafen für Lieferverzug und/oder mangelhafte Lieferung/ Leistung: | 11 |

| | | |
|-------|---|----|
| 10.2 | Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften: | 12 |
| 10.3 | Haftung für Dokumentation: | 12 |
| 10.4 | Ingenieurhaftung: | 12 |
| 10.5 | Produkthaftung: | 12 |
| 11 | GARANTIE | 12 |
| 11.1 | Allgemeines: | 12 |
| 11.2 | Garantiefrist, Mängelbehebung: | 12 |
| 11.3 | Ersatzteile: | 13 |
| 12 | ABNAHME | 13 |
| 12.1 | Leistungstest: | 13 |
| 12.2 | Verzug der Abnahme durch den AN: | 13 |
| 13 | RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND | 13 |
| 13.1 | Rechte Dritter: | 13 |
| 13.2 | Geheimhaltung: | 14 |
| 13.3 | Urheberrecht: | 14 |
| 13.4 | Erfindungen und Verbesserungen: | 14 |
| 13.5 | Nachaufträge: | 14 |
| 14 | HÖHERE GEWALT | 14 |
| 15 | RÜCKTRITT | 15 |
| 15.1 | Vertragsverletzung: | 15 |
| 15.2 | Bonität des AN: | 15 |
| 15.3 | Vertragsauflösung: | 16 |
| 15.4 | Sistierung: | 16 |
| 16 | SONSTIGE BESTIMMUNGEN | 16 |
| 16.1 | Gefahrenübergang: | 16 |
| 16.2 | Eigentumsübergang: | 16 |
| 16.3 | Montagegeräte: | 16 |
| 16.4 | Versicherungen: | 16 |
| 16.5 | Vollmacht: | 16 |
| 16.6 | Haftung gegenüber dem AN: | 16 |
| 16.7 | Ansprüche Dritter: | 17 |
| 16.8 | Abtretung: | 17 |
| 16.9 | Leistungsänderungen: | 17 |
| 16.10 | Pfandrechte/Zurückbehaltungsrechte: | 17 |
| 16.11 | Reorganisation: | 17 |
| 16.12 | Salvatorische Klausel: | 17 |
| 17 | RECHT UND GERICHTSSTAND | 17 |
| 17.1 |Für Bestellungen an AN, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich haben: | 17 |
| 17.2 | Für Bestellungen an AN, die ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich haben: | 17 |
| 17.3 | Ordentlicher Rechtsweg | 17 |

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 In diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:

| | |
|-------------------------------|---|
| AG = | Auftraggeber (Firmenname und Anschrift: DS AUTOMOTION GmbH , Lunzerstraße 60, 4030 Linz / Austria) |
| AN = | Auftragnehmer, die zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen gemäß Bestellung verpflichtete Rechtsperson (natürliche oder juristische Person) |
| EA = | Endabnehmer der Gesamtanlage (Kunde des AG) |
| Gesamtanlage = | Das für den EA zu erstellende, technisch oder vertraglich als Einheit zu betrachtende Werk, deren Teile die Lieferungen/Leistungen des/der AN bilden. |
| Anlage / Anlagenkomponenten = | Teile, die der AG für die Erstellung der Gesamtanlage benötigt. |
| Kundenvertrag = | Vertrag zwischen dem AG und dem EA über die Lieferung der Gesamtanlage. |
| Bestellung / Auftrag = | Vertrag zwischen dem AG und dem AN über die vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. |
| Lieferungen / Leistungen = | Alle vom AN gemäß Bestellung / Auftrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, wobei der Begriff Leistung alleine als Erbringung einer Dienstleistung zu verstehen ist. |

1.2 Im Zusammenhang mit der schrittweisen Übergabe von Anlagen, Anlagenkomponenten oder Leistungen davon gelten folgende Definitionen:

| | |
|-----------------------------|---|
| Montageende = | Abschluss der mechanischen und elektrischen Montage der Gesamtanlage. Nach erfolgter Montage beginnt die Inbetriebnahme-Phase der Anlage. |
| Beginn Probetrieb = | Inbetriebnahme = Beginn Heißtest = Anfahren der Gesamtanlage unter Betriebsbedingungen. |
| Leistungstest = | Test der Gesamtanlage unter Bedingungen des Normalbetriebs über einen definierten Zeitraum. Dabei müssen sämtliche vertraglich festgelegten Anlagenspezifikationen (zB. Verfügbarkeit und Transportleistung) erfüllt werden. Der Leistungstest ist als positiv zu bewerten, wenn diese Spezifikationen im gesamten Betrachtungszeitraum (im geforderten Durchschnitt) erfüllt werden. |
| Positiver Leistungstest = | Erreichen sämtlicher Leistungsdaten der Gesamtanlage und Sicherstellung einer den Erfordernissen des Kundenvertrages entsprechenden Betriebsführung, vorausgesetzt die Lieferungen/Leistungen sind zur Gänze vertragsgemäß und mängelfrei erbracht. |
| Start of Production (SOP) = | Beginn der (Serien-)Produktion des Endkunden. Bei SOP wird die Anlage durch den Endkunden in den Normalbetrieb genommen. |
| Abnahme = | Die protokollierte Bestätigung des EA, dass die Gesamtanlage mit den Lieferungen und Leistungen des AN vom AG vertragsgemäß und mangelfrei erstellt bzw. erbracht wurde. Dazu gehört auch der Nachweis der Einhaltung der Leistungswerte (z.B. Kapazität, Produktqualität, Verbräuche, Emissionen) in einem Leistungstest. |

2 GRUNDSÄTZLICHES

2.1 Lieferungen und Leistungen des AN:

Die Lieferungen und Leistungen des AN werden Teil einer zu errichtenden komplexen Gesamtanlage. Leistungsstörungen an Lieferungen bzw. Leistungen des AN rufen daher in der Regel Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervor, z. B. im Zusammenhang mit Terminverschiebungen im Netzplan, Ansprüchen Dritter, Störungen der Logistik, Verzügen in der Abnahme durch den EA, Stehzeiten etc. Die Kostenkonsequenzen sind besonders schwerwiegend bei im Ausland, dh außerhalb Österreichs, errichteten Gesamtanlagen.

Der AN verpflichtet sich daher, bei der Erfüllung seines Auftrages zur Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers sowie darüber hinaus zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird. Dazu gehört insbesondere auch die Beschaffung und Bereitstellung aller Informationen, die für die Erfüllung des Auftrages unter den konkret herrschenden Bedingungen des Transportweges und des Einsatzortes der Lieferungen und Leistungen sowie zur Integration seiner Lieferungen und Leistungen in die Gesamtanlage zu berücksichtigen sind.

2.2 Qualitätssicherung:

Der AN verpflichtet sich und seine Subkontraktoren, für deren Verhalten er wie für sein eigenes einzustehen hat (Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB), bei der Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsätze eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend der Normenreihe **ISO 9001:2015, ÖNORM EN ISO 9001:2015**, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden und dies dem AG über dessen Verlangen schriftlich nachzuweisen.

Der AG und der EA haben jeweils das Recht, das Qualitätsmanagementsystem, die Qualitätssicherungsvorschriften und den Qualitätssicherungsplan des AN und seiner Subkontraktoren jederzeit und, wo immer sie sich befinden, zu auditieren und dahin überprüfen zu lassen, ob die genannte Normenreihe sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingehalten werden. Die Überprüfung erfolgt auf Kosten des AG bzw. des EA. Sollten sich Abweichungen von der genannten Normenreihe bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Lasten des AG bzw. des EA ergeben, so trägt der AN die Kosten. Diese Verpflichtung ist vom AN auf die Subkontraktoren zu übertragen.

2.3 Gültigkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen:

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ regeln das Verhältnis zwischen AN und AG, soweit die Bestellung / der Auftrag für den Einzelfall keine Abweichungen enthält, und treffen einzelne Bestimmungen für das Verhältnis zwischen AN und EA.

Bedingungen des AN (z. B. Angebote, Verkaufsbedingungen) gelten nur, wenn sie durch den AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Wenn in der Bestellung / im Auftrag des AG auf Angebotsunterlagen des AN Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen oder sonstigen Geschäftsbedingungen des AN. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG als anerkannt.

2.4 Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen:

Erklärungen des AG betreffend den Abschluss oder Änderungen von Bestellungen / Aufträgen oder Nachträge zu Bestellungen / Aufträgen sind für den AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom AG schriftlich oder E-Mail abgegeben wurden.

Ausgenommen vom Erfordernis der Schriftlichkeit sind:

- die Inanspruchnahme von Optionen auf Verpackung und Transport in Form der Übermittlung definitiver Versandbedingungen an den AG
-

2.5 Klärung von Widersprüchen:

Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen des zwischen AN und AG geschlossenen Vertrages (Bestellung / Auftrag) gilt folgende Priorität:

- Das Bestell- / Auftragsschreiben (Briefform, Telefax oder E-Mail)
- die im Bestell- / Auftragsschreiben genannten Beilagen, insbesondere das Verhandlungsprotokoll
- diese AGB einschließlich der Beilagen zu diesen AGB

Ergibt sich aus der Prioritätenreihung keine Klarheit, so gilt bezüglich Fragen des Liefer- / Leistungsumfanges der Grundsatz einer bestmöglichen Eignung der Lieferungen und Leistungen für den jeweiligen Einsatzzweck. In jedem Fall einer Unklarheit über die Vertragserfüllung hat der AN den AG zu informieren und das Einvernehmen über die Lösung herzustellen. Der AN ist verpflichtet, den AG auf eventuelle Unstimmigkeiten in der Spezifikation unverzüglich aufmerksam zu machen.

2.6 Gesetzliche Ansprüche:

Unbeschadet der Regelungen in diesen AGB sowie der jeweils zur Anwendung kommenden vertraglichen Regelungen (Punkt 2.5) bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG unberührt.

3 PREISE

3.1 Art des Preises:

Die Preise der Bestellung / des Auftrages verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer, die sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des AN beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN in den bzw. in die Staaten, in denen / die diese erbracht / verbracht werden, zusammenhängen. Der AG trägt nur solche Kosten, die in der schriftlichen Bestellung / im schriftlichen Auftrag ausdrücklich als Verpflichtung des AG angeführt sind. Für evtl. Bestell- / Auftragsweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der jeweiligen Hauptbestellung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

3.2 Preisstellung:

Soweit die Bestellung / der Auftrag keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung „Geliefert verzollt“ (Delivery Duty Paid - DDP) benannter Bestimmungsort gemäß Incoterms 2020. Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung, etc.. Bei Lieferungen ins Ausland, dh außerhalb von Österreich, ist in den Leistungen des AN die Ausfuhrzollbehandlung (Zollbehandlung mit eigenen Papieren inkl. Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten und Abgaben) eingeschlossen.

3.3 Vertragswährung:

Die Zahlungsverpflichtungen sind ausschließlich in EURO abzuwickeln, sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

4 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Rechnungslegung:

Rechnungen sind vom AN, zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung notwendigen Dokumenten, wie Bestellnummer, Stücknummer, etc. **vorzugsweise per E-Mail an: invoice-pdf@ds-automotion.com** (Firmenname und Anschrift siehe Bestellung / Auftrag) zu senden.

AN aus einem EU-Staat haben in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für die Steuerfreiheit auch die Warenbewegung (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis) anzuführen.

4.2 Zahlung:

Die in der Bestellung / im Auftrag vereinbarten (Teil-)Zahlungen erfolgen jeweils mit dem vereinbarten Zahlungsziel nach Rechnungseingang durch den AN und nach dessen vollständiger Erfüllung sämtlicher in der Bestellung / im Auftrag dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung. Die Zahlung durch den AG bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz, Vertragsstrafen, etc..

4.3 Hafrücklass:

Der AG hat das Recht, einen vereinbarten Hafrücklass als unverzinsten Sicherstellung von Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 45 Tagen über die Garantiefrist hinaus (Punkt 11.2) einzubehalten. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz des AN, soweit in der Insolvenzordnung (IO) nichts anderes bestimmt ist.

4.4 Schlussrechnung:

Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung / Auftrag vom AN erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.

Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

5 SUBVERGABEN

5.1 Genehmigung:

Der AN ist verpflichtet, den AG über beabsichtigte Subvergaben an Unterauftragnehmer zeitgerecht zu informieren und sich diese vom AG vor Vergabe schriftlich genehmigen zu lassen. Auf Anforderung hat der AN dem AG eine Kopie der jeweiligen Subvergabe zur Verfügung zu stellen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen stellt der AN (sowie dessen Rechtsnachfolger) den AG (sowie dessen Rechtsnachfolger) von jeder Haftung im Zusammenhang mit den Subvergaben an Unterauftragnehmer frei. Für den Fall, dass der AG aus bzw. im Zusammenhang mit der Einschaltung von Subvergaben durch den AN von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird, hat der AN (sowie deren Rechtsnachfolger) den AG (sowie dessen Rechtsnachfolger) für sämtliche daraus entstehende Konsequenzen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Dem AG (sowie dessen Rechtsnachfolger) in diesem Zusammenhang entstehende Kosten einer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hat der AN (und dessen Rechtsnachfolger) vollständig zu ersetzen.

Bei durch den AG nicht genehmigten Subvergaben ist der AG unbeschadet sonstiger Ansprüche auch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag mit dem AN zurückzutreten.

Die Genehmigung einer Subvergabe durch den AG schränkt die Verpflichtungen des AN nicht weiter ein. Der AN bleibt gegenüber dem AG auch im Falle von Subvergaben für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich. Der AN ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer haftbar wie für eigene Handlungen/Unterlassungen (Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB).

5.2 Wertschöpfung:

Ein in der Bestellung / im Auftrag im Sinne der Auflagen der Österreichischen Kontrollbank (ÖKB) oder anderer Finanzierungs- und/oder Versicherungsinstitutionen festgelegter Mindestanteil an Wertschöpfung aus einem bestimmten Land bzw. relevante Ursprungszeugnisregelungen sind vom AN einzuhalten und dem AG auf Nachfrage entsprechend schriftlich nachzuweisen.

Dem AG und der ÖKB bzw. der jeweiligen anderen Finanzierungs-/ Versicherungsinstitution im Ausland steht das Recht auf diesbezügliche kostenlose Prüfungen bzw. Einsicht jederzeit zu.

Neben einer eventuell vereinbarten Überbindung der Exporteurhaftung an den AN mittels Rückgarantie an den AG hat der AN den AG im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen in der jeweils aktuellen Fassung hinsichtlich

- der Mehrkosten durch Entfall eines begünstigten Exportkredites für die gesamte Finanzierungslaufzeit
- und der Konsequenzen aus dem Entzug der Abdeckung des wirtschaftlichen und politischen Zahlungsausfallsrisikos im Schadensfall vollkommen schad- und klaglos zu halten.

6 DOKUMENTATION

6.1 Bedeutung der Dokumentation:

Unter Dokumentation werden alle die Lieferungen und Leistungen des AN begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art verstanden, die dazu dienen, dass der AN und der AG ihre gegenseitigen Verpflichtungen sowie die Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern und den vom jeweiligen Geschäft berührten staatlichen Stellen zeitgerecht und auf wirtschaftlichste Weise erfüllen können.

Derartige Unterlagen beziehen sich insbesondere auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Transit, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung etc.

Die Dokumentation, welche auch die nachstehend bezeichneten Versand-, Ursprungs-, Prüf- und Montagedokumentationen beinhalten kann, stellt einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges des AN dar.

Der AG erwirbt an der Dokumentation ein unentgeltliches Werknutzungsrecht und ist u. a. berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmern erhaltene Dokumentation zeitlich und räumlich uneingeschränkt unentgeltlich zu nutzen und einzusetzen sowie seinen anderen Vertragspartnern und dem EA zu übergeben. Die Rechtseinräumung umfasst auch die Bearbeitung in jeder Form und in jedem technischen Verfahren durch den AG sowie die teilweise oder gänzliche Übertragung der eingeräumten Rechte bzw. das Weiterleiten der Dokumentation an Dritte, sofern es sich um Vertragspartner des AG handelt.

Der AN bestätigt und leistet Gewähr dafür, dass er selbst im ausschließlichen und alleinigen Besitz der für die obig angeführte Rechtseinräumung erforderlichen Rechte an der Dokumentation ist und verzichtet ausdrücklich auf die Anbringung eines Urheber- oder Herstellervermerks. Der AN überträgt dem AG auch das unentgeltliche Recht zur Anbringung der eigenen Bezeichnung des AG (oder eines anderen Urheber- bzw Herstellervermerks) sowie das Recht zur Übertragung dieses Rechts an dritte Personen.

Der AN (und dessen Rechtsnachfolger) leistet Gewähr dafür, dass die zur Verfügung gestellte Dokumentation frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, und stellt den AG (sowie dessen Rechtsnachfolger) von jeder Haftung im Zusammenhang mit der zeitlich und räumlich uneingeschränkten, unentgeltlichen Nutzung und Verwendung der zur Verfügung gestellten Dokumentation frei. Für den Fall, dass der AG aus der Nutzung und Verwendung der Dokumentation von Dritten, insbesondere wegen der Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen immateriellen Rechten, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird, hat der AN (sowie dessen Rechtsnachfolger) den AG (und dessen Rechtsnachfolger) vollkommen schad- und klaglos zu halten. Dem AG (sowie dessen Rechtsnachfolger) in diesem Zusammenhang entstehende Kosten einer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hat der AN (und dessen Rechtsnachfolger) vollständig zu ersetzen.

6.2 Umfang:

Die Dokumentation ist vom AN in dem in der Bestellung / im Auftrag vorgeschriebenen Umfang und zum darin vereinbarten Zeitpunkt schriftlich vorzulegen. Soweit im Einzelnen keine Angaben vorliegen, hat die Dokumentation in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsfall zu entsprechen und ist in deutscher Sprache zu erstellen. Auch die Lieferung der Dokumentation seitens des AN erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, „Geliefert verzollt“ (DDP) gemäß Incoterms 2020 an die Adresse des AG.

6.3 Versanddokumentation:

Die Versanddokumentation hat den Angaben der Bestellung / des Auftrages des AG zu entsprechen. In der Versanddokumentation sind jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Identifikationsnummer, Vertragspositions- und Itemnummer sowie die Warenbezeichnung unter anderem zur eindeutigen Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes klar ersichtlich zu machen. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleich lautend sein.

Vor allem muss diese Teilebezeichnung in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben.

6.4 Ursprungsdocumentation:

Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jenen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis, Ursprungsbestätigung, Ursprungserklärung u. ä.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.

Der Präferenznachweis muss insbesondere auch die Bestellnummer und die Auftragsnummer des AG enthalten.

Warenwerte dürfen nicht aufscheinen!

Falls nicht anders vereinbart, gilt das Land des AN als Ursprungsland.

Ursprungszeugnis:

Das Ursprungszeugnis ist auf Anforderung des AG vom AN und auf Kosten des AN durch die zuständige Handelskammer einzuholen und vom zuständigen Konsulat bzw. der zuständigen Botschaft beglaubigen zu lassen.

Ursprungsbestätigung:

Falls die Einholung der Ursprungszeugnisse durch den AG erfolgt, ist auf Anforderung des AG vom AN für jeden Einzelteil eine Ursprungsbestätigung mit Angabe der Erzeugerfirma (mit genauer Adresse) und/oder des Ursprungslandes vorzulegen.

Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vollständig vom AN zu tragen.

6.5 Prüfdokumentation:

Soweit dies im Zusammenhang mit dem Geschäftsfall erforderlich ist, besteht die vom AN unentgeltlich zu liefernde schriftliche Prüfdokumentation insbesondere aus Berichten über Qualitätskontrolle, Testberichten etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.

6.6 Montagedokumentation:

Unterlagen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Montage sind vom AN dem Terminplan und dem tatsächlichen Lieferablauf entsprechend unentgeltlich und schriftlich beizubringen.

6.7 CE-Kennzeichnung:

Wenn für die Lieferungen/Leistungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und/oder ein Konformitätsnachweis vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, das CE-Zeichen anzubringen und dem AG die notwendigen Konformitätsnachweise in der für die Dokumentation vorgeschriebenen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

7 BEGLEITENDE KONTROLLE

7.1 Prüfungen:

Der AN räumt dem AG und dem EA das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung der Bestellung / des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen bzw durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen (zu den Kosten siehe Punkt 7.3). Dazu gehören die Überprüfung von Planung, Fertigung bezüglich Qualität und Termin, Probenahmen, Verpackung bezüglich Qualität und Übereinstimmung der Packlisten mit Kolti-Inhalten, Verladekontrollen etc. Zu diesem Zweck hat der AN dem AG und dem EA Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen beim AN und dessen Subunternehmern zu gewähren und den AG ständig über den tatsächlichen Terminfortschritt auf dem Laufenden zu halten und absehbare Terminverschiebungen bekannt zu geben.

Der AN ist verpflichtet, vor der technischen Prüfung durch das Prüfteam (des AG und / oder EA) selbst eine vollständige Prüfung vorzunehmen und detaillierte Prüfergebnisse (Prüfbericht, Messprotokolle etc.) zur Endprüfung dem AG vorzulegen sowie auf Verlangen des AG an dieser teilzunehmen. Zur Durchführung der Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel, Fach- und Hilfskräfte für z. B. auch Umstapeln, Öffnen/Verschließen der Kisten etc., für eine ordnungsgemäße und wirkungsvolle Prüfung zur Verfügung.

Der AN ist verpflichtet, die Anlagen/Anlagenkomponenten etc. allseits leicht zugänglich, unfallsicher bzw. soweit nicht anders lautend vorgeschrieben, ungestrichen und vormontiert zur Prüfung vorzustellen.

Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens des AG schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein und bedeuten insbesondere keinen Verzicht des AG auf ihm zustehende Rechte wie z.B. Vertragsstrafen (Pönalen), Schadenersatz, Ansprüche aus Gewährleistung / Garantie, etc. auch wenn ein diesbezüglicher Vorbehalt nicht gemacht wird. Im Zuge der Prüfungen festgestellte Mängel hat der AN vorbehaltlich der Bestimmung des Punktes 11.2 unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

7.2 Dokumentation:

Zu den Prüfungen sind vom AN die vorgeschriebene Prüfdokumentation, bei Verpackungsprüfung die Packlisten, bereitzustellen. Unvollständige/falsche Prüfdokumentation kann zu Wiederholungsprüfungen führen. Die Prüfdokumentation ist dem Prüfer / Prüfteam des AG und /oder EA bei der Prüfung vorzulegen und in der verlangten Anzahl zu übergeben oder innerhalb einer vereinbarten Frist zu übersenden. Bei Prüfverzicht (durch den AG / EA) ist die Prüfdokumentation sofort bzw. nach Vereinbarung, jedoch spätestens vor Auslieferung der Anlage / Anlagenkomponenten, dem AG schriftlich zu übermitteln.

Die Prüfdokumentation ist vom AN getrennt nach Positionsnummern in übersichtlicher, aussagefähiger Form mit Inhaltsverzeichnis etc. in Mappen/Ordern zu erstellen.

7.3 Kosten:

Der AN bzw. der AG/der EA tragen jeweils die Kosten für ihr Personal bzw. Prüfteam selbst. Kommt eine (positive) Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, zunächst nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten ausschließlich vom AN zu tragen.

8 VERSAND

8.1 Versandbedingungen:

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der in der Bestellung / im Auftrag festgelegten Versandbedingungen. Der AG behält sich vor, die Versandbedingungen den jeweils aktuellen Erfordernissen während der Erstellung der Gesamtanlage anzupassen. Aus Nichteinhaltung der Versandbedingungen entstehende Mehrkosten, z. B. Sondertransporte (Luftfracht) mit entsprechenden Verpackungserfordernissen, sind vom AN im Ausmaß der tatsächlich entstehenden Mehrkosten zu tragen, mindestens jedoch EUR 1.000,- je Einzelfall der Nichteinhaltung der Versandbedingungen.

8.2 Ausfuhrabfertigung:

Ist bei der Preisstellung „ausfuhrabgefertigt“ vereinbart, so hat der AN die Zollbehandlung mit eigenen Papieren vorzunehmen und sämtliche damit verbundene Kosten und Abgaben zu tragen.

9 TERMINE

9.1 Lieferdatum:

Für die Dokumentation (Punkt 6., Punkt 7.2) gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des AG-Eingangsstempels bzw. der AG-Übernahmebestätigung, wenn sie im Sinne der Bestellung / des Auftrages vollständig und richtig vorgelegt wurde.

Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen und mangelfreien Durchführung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß Bestellung / Auftrag einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation gem Punkt 6. und 7.2.

9.2 Verzug:

Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Für den Fall, dass sich aus der Bestellung / dem Auftrag für den AG terminliche Auflagen ergeben, ist der AN verpflichtet, diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der AN im Falle von Verzügen seiner Lieferungen und Leistungen nicht auf verzögerte Beistellungen des AG berufen. Sollte die Terminerfüllung seitens des AN trotz Urgenz durch die verspäteten Lieferungen / Leistungen des AG unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen maximal um den Zeitraum des vom AG zu vertretenden Verzuges, und zwar ohne Mehrkosten für den AG. Als neue Termine, die einer Vertragsstrafe unterliegen (Punkt 10.1), gelten die um diesen Verzug verlängerten ursprünglichen Termine.

In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzüge ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet, seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten und alles Zumutbare zu veranlassen, dass Verzüge minimiert werden.

9.3 Einlagerung:

Sollten sich die in der Bestellung / im Auftrag vereinbarten Liefer- / Leistungstermine aus nicht beim AN liegenden und nicht von diesem zu vertretenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen. Im Falle der Einlagerung sind Gesamt- oder Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch den AG gestattet.

9.4 Vorzeitige Erfüllung:

Lieferungen/Leistungen vor Fälligkeit sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung.

10 HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

10.1 Vertragsstrafen für Lieferverzug und mangelhafte Lieferung / Leistung:

Wenn der AN die in der Bestellung / im Auftrag vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine bzw. Lieferdaten (Punkt 9.1) nicht einhält oder nicht auf die bedungene Weise erfüllt (§ 918 ABGB), hat er bis zur tatsächlichen Lieferung / Leistung bzw. bis zur vertragsgemäßen Erfüllung der Bestellung / des Auftrages folgende verschuldensunabhängige Vertragsstrafe, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden.

- Lieferungen und Leistungen
1 % je angefangener Verzugswoche, maximal 10 % des Gesamtbestellwertes;
- Dokumentation gem Punkt 6. und/oder 7.2
0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe für Verzug entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung / Entgegennahme der Leistung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht seiner Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierender Haftungen.

10.2 Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften:

Auch wenn die Bestellung / der Auftrag Vertragsstrafen für Mängel, nicht erreichte zugesicherte Eigenschaften oder Garantien vorsieht (z. B. Leistungsstrafen), wird der AN nicht seiner Verpflichtung entbunden, dass seine Lieferungen und Leistungen der Bestellung / dem Auftrag, insbesondere dem vorgesehenen Verwendungszweck, entsprechen müssen. Der AN garantiert dies im Sinne des Punktes 11.

10.3 Haftung für Dokumentation:

Der AN erklärt, dass ihm die besondere Bedeutung der Einhaltung seiner im Zusammenhang mit Dokumentation stehenden Verpflichtungen bekannt ist und er deshalb für die Folgen eventueller Verzögerungen und Mängel im Zusammenhang mit der Dokumentation haftet und garantiert die Einhaltung der Bestimmungen des Punktes 6 und 7.2.

10.4 Sachverständigenhaftung:

Bezüglich Ingenieurleistungen, Beratungstätigkeit und Dokumentation etc garantiert der AN deren Richtigkeit und Vollständigkeit und steht als Sachverständiger iSd § 1299 ABGB dafür ein.

10.5 Produkthaftung:

Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze in Anspruch genommen, und ist dieser Anspruch auf vom AN gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen, hat der AN dem AG sämtliche daraus resultierende Schäden vollumfänglich zu ersetzen und den AG im Übrigen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der AN verpflichtet sich, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in ausreichender Höhe zu versichern und dem AG auf Verlangen die Versicherungspolizze vorzulegen.

Der Abschluss dieser Versicherung schränkt die Verpflichtungen und Haftung des AN aus Punkt 10 in keiner Weise ein, selbst wenn der AG keinen Einwand gegen die vorgelegte Versicherungspolizze erhebt.

11 GARANTIE

11.1 Allgemeines:

Der AN garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall, insbesondere auch die Eignung der Lieferungen und Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb im Verband der Gesamtanlage, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltschutz), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit sowie die Ausführung nach den anerkannten Regeln und dem jeweils aktuellen Stand der Technik.

11.2 Garantiefrist, Mängelbehebung:

Die Garantiefrist endet 24 Monate nach Abnahme der vom AG hergestellten Gesamtanlage beim EA.

Die Garantiefrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen der Gesamtanlage aufgrund von Mängeln. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit Einbau des Neuteiles bzw. mit Abschluss der Reparatur eine neue Garantiefrist von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung.

Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor den vorgesehenen Funktions- und Leistungstests ist ausgeschlossen.

Etwaige vor oder während der Garantiefrist auftretende Mängel einschließlich Serienmängel, selbst wenn der Mangel noch nicht an sämtlichen Lieferungen / Leistungen tatsächlich aufgetreten ist, hat der AN am Einsatzort seiner Lieferungen innerhalb kürzester Frist nach Wahl des AG durch Austausch oder **Reparatur zu beheben**.

Alle erforderlichen Leistungen und Nebenkosten, wie Transport, Zölle, Demontage und Montage etc. sind vom AN zu erbringen bzw. zu tragen.

Bei kleineren Mängeln (Größenordnung bis EUR 10.000,- je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, insbesondere in terminkritischen Phasen (z. B. Probetrieb) ist der AG ohne vorherige Information des AN berechtigt, diese auf Gefahr und Kosten des AN sofort zu beheben oder beheben zu lassen, wobei sonstige Ansprüche des AG dadurch unberührt bleiben. Dies gilt auch, wenn der AN trotz Aufforderung die Mängel nicht termingerecht beseitigt.

11.3 Ersatzteile:

Der AN garantiert, dass die als notwendig angebotenen und einvernehmlich ausgewählten Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile für den Zeitraum ab Inbetriebnahme und einen kontinuierlichen Dauerbetrieb, falls nicht anders vereinbart, von 2 Jahren absolut ausreichen. Andernfalls hat der AN entsprechende Nachlieferungen „Geliefert verzollt, (DDP)“ zum vom AG benannten Bestimmungsort (in der Regel Baustelle) gemäß INCOTERMS 2020 verpackt, kostenlos durchzuführen. Die Garantiefrist endet 24 Monate nach dem Einbau und der Inbetriebnahme dieser Teile. Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilen oder – falls diese nicht verfügbar sind – sog „kompatiblen Ersatz“ für den Liefergegenstand bis 10 Jahre nach Ablauf der Garantiefrist (Punkt 11.3).

- 11.4 Unabhängig von den vorgenannten Garantiebestimmungen hat der AN für Mängel an den von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen nach den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen einzustehen (§§ 922 ABGB). Zur Geltendmachung von Mängel und Schäden, die vom AN zu vertreten sind, kann der AG seine ihm gegenüber dem AN zustehenden Gewährleistungs- und Garantieansprüche an den EA abtreten.

12 ABNAHME

12.1 Leistungstest:

Grundsätzlich wird die Vertragskonformität der Lieferungen/Leistungen im Leistungstest der Gesamtanlage überprüft. Der AG ist jedoch berechtigt, zusätzliche spezielle Tests zur Überprüfung der Lieferungen/Leistungen durchzuführen. Der AN hat an den Leistungstest bzw speziellen Tests in dem vom AG vorgegeben Ausmaß mitzuwirken.

12.2 Verzug der Abnahme durch den AN:

Wenn ein Leistungstest nicht erfolgreich ist oder die Abnahme durch den EA oder durch vom EA beauftragte Dritte wegen anderer Mängel nicht erfolgt, gewährt der AG dem AN eine nach Maßgabe des Zusammenhanges mit der Gesamtanlage angemessene Frist zur Vornahme von Nachbesserungen. Vom AN im Zuge erfolgloser Leistungstests verursachter Aufwand des AG an Personal, Material, Betriebsmitteln etc. ist vollumfänglich vom AN zu tragen.

Findet die Abnahme aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist statt, kann der AG die in der Bestellung / im Auftrag sowie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Vertragsstrafen und / oder Schadenersatz wegen der Verspätung begehren oder Preisminderung verlangen oder unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung vom Vertrag zurückzutreten (§ 918 ABGB).

13 RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND

13.1 Rechte Dritter:

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen und garantiert, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Über jede sich später herausstellende Verletzung fremder Rechte oder der Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten.

Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN, den AG und / oder den EA ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu

halten und dem AG und / oder dem EA den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN zu garantieren oder andere für den AG und / oder EA akzeptable Alternativen kostenlos für den AG und den EA sicherzustellen.

13.2 Geheimhaltungsverpflichtung

Der AN darf den Inhalt der Bestellung / des Auftrages, des Geschäftsfalles und alle vom AG oder EA direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen ohne schriftliche Zustimmung seitens des AG Dritten nicht mitteilen sowie weder publizieren noch zu Werbe- oder anderen Zwecken verwenden. Insbesondere sind die vom AG beigestellten Ausführungsunterlagen und die Dokumentationen (Punkte 6. und 7.2) vom AN geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung / des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Personen, die von Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der Bestellung / dem Auftrag bzw. dem Geschäftsfall Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Der AN überbindet diese Pflicht insbesondere auch seinen angestellten und sonstigen Mitarbeitern schriftlich und weist dies dem AG (bzw. dem EA) über jeweiliges Verlangen nach. Bei Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist der AN zur völligen Klag- und Schadloshaltung des AG (und des EA) auch gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichtet.

13.3 Urheberrecht:

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-how verbleibt beim AG. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für den AG urheberrechtlich geschützt sind und der AN diese nur zum Zweck der Erbringung der Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Bestellung / des Auftrages verwenden darf.

13.4 Erfindungen

Der AN ist verpflichtet, Erfindungen (Weiter-/Neuentwicklungen, Verbesserungen etc.) durch ihn oder seine Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Auftragsrealisierung unter Verwendung der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen dem AG mitzuteilen und über Ersuchen des AG diese Erfindungen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (zB des jeweils relevanten Patentgesetzes) in Anspruch zu nehmen bzw. Schutz zu erlangen. Die in Anspruch genommene Erfindung wird der AN mit allen Rechten und Pflichten an den AG, gegen Ersatz der dem Erfinder gewährten Vergütung und der Kosten für eine Schutzrechtserlangung, vorbehaltlos und endgültig – soweit gesetzlich zulässig - übertragen, sodass der AG das Vollrecht bzw ausschließliche Nutzungsrecht daran erlangt.

Die Inanspruchnahme der Erfindung, die Schutzrechtsanmeldung und die Festlegung der dem Erfinder nach dem Gesetz zustehenden Vergütung wird der AN einvernehmlich mit dem AG durchführen, wobei der AN die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen hat.

Der AN hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer eine gleichartige Verpflichtung zugunsten des AG übernehmen. Er haftet diesbezüglich für das Verhalten seiner Subunternehmer wie für sein eigenes (§ 1313a ABGB).

13.5 Nachbeauftragung / Folgeaufträge (Wettbewerbsverbot) :

Zum Schutz des vom AN im Zusammenhang mit der Bestellung / dem Auftrag erworbenen Know-how des AG und zur Sicherstellung eines optimalen Betriebes der Gesamtanlage auch nach Ablauf der Gewährleistung / Garantie gewährt der AN dem AG für eventuelle Nachaufträge des EA zu der vom AG gelieferten Gesamtanlage für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Abnahme der Gesamtanlage entsprechenden Kundenschutz, soweit dies nach EU-Wettbewerbsrecht zulässig ist. Der AN verpflichtet sich insbesondere, keine direkten oder indirekten Angebote an den EA (insbesondere für Ersatz- und Verschleißteile) ohne vorherige Zustimmung des AG als Vertriebspartner zu legen.

14 HÖHERE GEWALT

Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert wird.

Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten insbesondere Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr.

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen ab Eintritt des Ereignisses über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen zuständigen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes/Leistungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.

Der AN hat in Fällen Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den AG hierüber laufend zu unterrichten.

Termine und Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert.

Sollte ein Fall Höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann der AG unter Festsetzung einer angemessenen Nachfrist (§ 918 ABGB) ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Der AG haftet gegenüber dem AN nicht für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch Höhere Gewalt verursacht wurden.

15 RÜCKTRITT und VERTRAGSAUFLÖSUNG

15.1 Vertragsverletzung:

Der AG kann im Fall einer Vertragsverletzung durch den AN (wenn der Vertrag nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt wurde) nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) vom gesamten Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Der AG kann vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten,

- wenn dem AN nach Mahnung durch den AG, wenn auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung oder Rücktrittsandrohung, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist; oder
- wenn der AG schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der AN wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird.

In solchen Fällen ist der AG berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen bzw. durchführen zu lassen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können dem AN vom AG direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt.

Der AN hat vom AG für noch nicht erfüllte Lieferungen und Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Finanzierungskosten zurückzuzahlen.

Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Ersatzvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien etc., ist der AN zu deren Herausgabe an den AG verpflichtet. Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z. B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen zu verschaffen.

Nutzungsrecht:

Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag hat der AG Anspruch auf für den AG und / oder EA kostenlose Nutzung der bisherigen, bereits erfolgten Lieferungen / Leistungen gemäß der Bestellung / dem Auftrag bis zur Abnahme einer Ersatzlösung durch den AG und / oder EA.

15.2 Bonität des AN:

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Insolvenzverfahrens oder bei Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN ist der AG vom AN davon umgehend und vollständig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Falls über den AN ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt wird oder im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN, kann der AG vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten.

15.3 Vertragsauflösung:

Der AG hat das Recht, auch wenn kein Verschulden auf Seiten des AN vorliegt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Vertragsauflösung alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

15.4 Sistierung:

Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat in einem solchen Fall dem AG die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis maximal 3 Monate wird der AN keine Forderungen stellen.

16 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

16.1 Gefahrenübergang:

Für den Gefahrenübergang gelten die Regelungen der INCOTERMS **2020**. Falls die Montage der Lieferungen im Lieferumfang des AN enthalten ist erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme (Punkt 12.2).

16.2 Eigentumsübergang:

Der Eigentumsübergang an den AG erfolgt grundsätzlich gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang.

16.3 Montagegeräte:

Montagegeräte, Inbetriebnahmeteile etc., die nur für einen vorübergehenden Einsatz auf der Baustelle vorgesehen sind, bleiben im Eigentum und Risikobereich des AN. Der AN hat dafür zu sorgen, dass insbesondere im Zusammenhang mit deren Ein- und Ausfuhr dem AG keine Kosten entstehen. Im Übrigen gelten für Tätigkeiten auf der Baustelle die jeweiligen Montagebedingungen des AG und / oder EA und sind diese vom AN einzuhalten.

16.4 Versicherungen:

Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache des AN, die zweckmäßigen und für erforderlich erachteten Versicherungen in ausreichender Höhe selbst, , abzuschließen. Die vom AN abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zugunsten des AG und des EA enthalten. Der AN hat dies dem AG über Aufforderung nachzuweisen.

16.5 Vollmacht:

Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt (Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB). Die Vollmacht ist auf Anforderung des AG entsprechend schriftlich nachzuweisen.

16.6 Haftung gegenüber dem AN:

Der AG haftet gegenüber dem AN (und dessen Erfüllungsgehilfen) nicht für Schäden, die vom EA oder Dritten verursacht werden.

16.7 Ansprüche Dritter:

Der AN hält den AG und EA hinsichtlich aller Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Fehlern oder nicht vertragsgerechter Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen vollkommen schad- und klaglos.

16.8 Abtretung:

Eine Abtretung von Rechten des AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

16.9 Leistungsänderungen:

Der AN verpflichtet sich, ihm bekanntwerdende Verbesserungsmöglichkeiten am Vertragsgegenstand (Lieferung oder Leistung) dem AG umgehend schriftlich mitzuteilen und anzubieten. Änderungen dürfen jedoch nur aufgrund einer Nachtragsbestellung / eines Nach-Auftrages seitens des AG vorgenommen werden.

16.10 Pfandrechte/Zurückbehaltungsrechte:

Der Erwerb von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten oder sonstiger Sicherheiten an den Beistellteilen des AG sowie an den Lieferungen / Leistungen oder Teilen davon ist ausgeschlossen.

Der AN hat sicherzustellen und garantiert, dass eine dementsprechende Bestimmung in allen Verträgen mit seinen Subunternehmern enthalten ist.

16.11 Unternehmensreorganisation:

Der AN hat den AG unverzüglich über die Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung eines Unternehmensreorganisationsverfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz schriftlich zu informieren und dem AG während des Reorganisationszeitraumes monatlich über den Stand der Reorganisation zu berichten.

16.12 Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind AN und AG verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung einvernehmlich durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.

17 RECHT UND GERICHTSSTAND

17.1 Für Bestellungen / Aufträge an AN, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich haben:

Alle Streitigkeiten, die sich aus der gegenständlichen Bestellung / dem gegenständlichen Auftrag ergeben oder sich auf deren / dessen Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen und die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden vorbehaltlich Punkt 17.3 nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Anwendbar ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980. Schiedssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

17.2 Für Bestellungen / Aufträge an AN, die ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich haben:

Alle sich aus der gegenständlichen Bestellung / dem gegenständlichen Auftrag ergebenden Streitigkeiten, die sich auf deren / dessen Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen und die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden vorbehaltlich Artikel 17.3 nach der Schiedsgerichtsordnung für das ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer am Sitz des AG von einem gemäß dieser Ordnung bestellten Schiedsgericht endgültig entschieden.

Anzuwenden ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980. Schiedssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.

17.3 Ordentlicher Rechtsweg

Der AG behält sich in beiden obgenannten Fällen (17.1 und 17.2) das Recht vor, Ansprüche gegen den AN statt durch ein Schiedsgericht auch am ordentlichen Rechtsweg vor dem für den AG zuständigen Gericht gemäß österreichischem materiellem Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980) geltend zu machen.

Für den AG

Für den AN

.....

.....